

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 44/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Viktor Samuel B [REDACTED] :

[REDACTED], Alexandrastraße, T [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,

Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Mai 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 18. Oktober 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger verlangt Erstattung von 800 IL für 80 Behandlungen durch den "Doktor der Naturopathy" Nezah in der Zeit von März 1966 bis März 1967.

Auf Grund einer Auskunft des Israel Government Medical Board vom 13. Juni 1972 und des vom Kläger vorgelegten Diploms des College of Massage und Hydrotherapy aus dem Jahre 1938 stellt der Tatrichter fest, daß eine den Anforderungen des deutschen Heilpraktikergesetzes entsprechende Befähigung des Nezah fehlt, dessen Tätigkeit nicht mit der Ausübung der Heilkunde im Sinne des Heilpraktikergesetzes vergleichbar ist und er auch nicht unter staatlicher Aufsicht steht.

49

- 3 -

Danach ist nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht eine den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des § 137 BEG entsprechende, nämlich eine dem Heilpraktiker nach deutschem Recht vergleichbare Befugnis des "Doktor der Naturopathy" Nezah zur Vornahme einer Heilbehandlung im Sinne des § 3 Abs. 1 aaO und des § 9 der 2. DV-BEG verneint hat. Die Aufwendungen für die von ihm angeordneten Behandlungsmaßnahmen sind deshalb nach § 30 BEG, § 10 Abs. 1 der 2. DV-BEG nicht erstattungsfähig.

Das Berufungsgericht hält weiter nicht für nachgewiesen, welche Behandlung und welche Anzahl von Behandlungen dem Kläger für die Zeit von März 1966 bis März 1967 von Dr. Olinik, einem Arzt, verordnet worden sind. Danach sind auch insoweit die Voraussetzungen einer Erstattung (§ 30 BEG, § 3 Abs. 1a der Durchführungsverordnung zu § 137 BEG, § 10 Abs. 1 der 2. DV-BEG) nicht erfüllt, wie auch die Beschwerde erkannt hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Berufungsurteil wirft mithin keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf und weicht auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab.

Mai

Fuchs